

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2010 (GVBl. I S.119), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 38 der Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg vom 10.11.2011 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 09.02.2012 für die Friedhöfe des Marktfleckens Merenberg folgende

(Satzung) Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung des Marktfleckens Merenberg vom 10.11.2011 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i.S.v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) diejenige Person, die sich dem Marktflecken Merenberg gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 - Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle / des Aufbahrungsraumes / der Friedhofskapelle

Für die Benutzung der Leichenhalle / Aufbahrungsraum / Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | 50,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 10,00 € |
| b) Vorübergehende Einstellung eines Auswärtigen je angefangenen Tag | 20,00 € |
| c) Nutzung der Mikrofonanlage – pauschal | 30,00 € |

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.
2. Für die Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.
3. Für die Beisetzung von Aschenresten in Urnenwänden werden für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Urnenwand sowie das Öffnen, Einstellen und Schließen in die Urnenkammer Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.

§ 7

Umbettungsgebühren

Für Umbettungen einer Leiche oder einer Aschenurne werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen- und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 100,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres | 200,00 € |
| c) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte und einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte für 2 Grabstellen | 1.600,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte für 2 Grabstellen | 800,00 € |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gem. § 21 Abs.2 und § 25 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 40,00 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung | 20,00 € |

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwänden

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an Urnenwänden für die Dauer von 20 Jahren (§ 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung) sind zu entrichten:
- | | |
|---|----------|
| a) Urnenwand Rückershausen: für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen | 350,00 € |
| b) Urnenwand Allendorf: für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen | 450,00 € |
- (2) Für Urnenwände, die in der Zukunft entstehen können, wird bis zur nächsten Änderung der Friedhofsgebührenordnung eine Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes durch den Gemeindevorstand festgesetzt.
- (3) Für die Verlängerung (bis zu 10 Jahren nach der 1. Beisetzung) des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird pro Jahr der Verlängerung (gem. § 26, Abs. 2 der Friedhofsordnung) eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 11 Gebühren für das Abräumen einer Grabstätte

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 33 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) Abräumen Reiheneinzelgrab (Einzelgrab) | 170,00 € |
| b) Abräumen Wahlgrabstätte (Doppelgrab) | 265,00 € |
| c) Abräumen Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten | 115,00 € |
| d) Entfernen einer Urne aus der Urnenwand | 50,00 € |
- (2) Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.
- (3) Für alle ab dem Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 19.6.2007 neu geschaffenen Grabstätten wird diese Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Grabausstattungen in Form einer Vorauszahlung beim Erwerb des Nutzungsrechtes der Grabstätte erhoben. Die jeweilige Höhe der Gebühr entspricht den Gebührensätzen des § 11 Abs. 1 a) bis d).

12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt der Markt Flecken folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- | | |
|---|----------|
| a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung) | |
| 1) einmalig | 15,00 € |
| 2) für die Dauer von 5 Jahren | 150,00 € |
| b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) | 15,00 € |
| c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 31 der Friedhofsordnung) | 15,00 € |
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- | |
|---|
| a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit des Markt Fleckens Merenberg veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird, |
| b) wer die Kosten durch eine vor dem Markt Flecken Merenberg abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat, |
| c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. |
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsordnung- und Bestattungsordnung vom 19.6.2007 außer Kraft.

Merenberg, den 16. Februar 2012

Der Gemeindevorstand
des Marktflleckens Merenberg

(Reiner Kuhl)
Bürgermeister